

Ausgabe 3/2026 vom 23. Januar 2026

+++ Diginar „Neues Jahr – neuer Urlaub“ kurzfristiger Zusatztermin am 27.01.2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr – rechtssicher ins neue (Urlaubs-) Jahr! Gleich anmelden! +++

+++ Mindestlohn: Geschätzte Verdienstsumme der betroffenen Beschäftigungsverhältnisse stieg zum 1. Januar 2026 um bis zu 275 Millionen Euro – Frauen sowie Beschäftigte im Gastgewerbe profitierten besonders häufig
+++

++++++

Diginar „Neues Jahr – neuer Urlaub“ kurzfristiger Zusatztermin am 27.01.2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr – rechtssicher ins neue (Urlaubs-) Jahr! Gleich anmelden!

Gerade zu Beginn des neuen Urlaubsjahres stellen sich regelmäßig etliche drängende Fragen.

- Wann ist der erste urlaubsrechtliche Hinweis zu erteilen?
- Welche unterschiedlichen Verfallfristen sind hier zu beachten?
- Wie muss der Hinweis ausgestaltet sein, um die arbeitgeberseitige Mitwirkungspflicht zu erfüllen?
- Ist ein einmaliger Hinweis für das gesamte Urlaubsjahr ausreichend?
- Welche Konsequenzen drohen bei Versäumung der Mitwirkungspflicht?

In diesem umfassenden online-Seminar vermitteln wir in **zwei Stunden** rechtssichere Kenntnisse zum arbeitsrechtlich komplexen Thema „Urlaub“ unter besonderer Berücksichtigung des Anspruchs auf Mehrurlaub nach der PflegeArbbV sowie der **aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung**.

Vermeiden Sie Rechtsfehler und Unsicherheiten - entscheiden Sie künftig souverän in folgenden Fragestellungen:

- Berechnung des Urlaubsanspruchs unter Berücksichtigung der PflegeArbbV
- Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Teilzeit / Minijob
- Berechnung des Urlaubs bei unterjähriger Veränderung der Arbeitszeit
- Urlaubsentgelt, auch bei Veränderung der Vergütung
- Urlaubsabgeltung
- Urlaubskürzungen
- Urlaubsverfall
- Gesetzlicher Mindesturlaub und vertraglicher Mehrurlaub – Beispiele für die vertragliche Gestaltung

Wie immer wird es neben einem aussagekräftigen Skript zum Nachlesen Gelegenheit für Ihre Fragen geben.

Bequem von Ihrem Computer aus am **Dienstag, dem 27. Januar 2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr für nur 39,00 Euro pro Person** – die Teilnehmerzahl ist begrenzt, daher gleich anmelden!

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an:

diginare@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre **Mitgliedsnummer** beim bpa Arbeitgeberverband sowie den/die **Namen der teilnehmenden Person/en** an.



Mindestlohn: Geschätzte Verdienstsumme der betroffenen Beschäftigungsverhältnisse stieg zum 1. Januar 2026 um bis zu 275 Millionen Euro –7 Frauen sowie Beschäftigte im Gastgewerbe profitierten besonders häufig

Nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) auf Basis der Verdiensterhebung vom April 2025 waren von der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2026 deutschlandweit bis zu 4,8 Millionen Jobs betroffen. Demnach lag knapp jedes achte Beschäftigungsverhältnis (rund 12 %) im April 2025 rechnerisch unterhalb des Mindestlohns von 13,90 Euro pro Stunde. Werden diese Jobs mit dem neuen Mindestlohn vergütet, ergibt sich für die betroffenen Beschäftigten eine geschätzte Steigerung der Verdienstsumme um bis zu 6 % beziehungsweise 275 Millionen Euro.

Da Frauen häufiger als Männer in gering bezahlten Jobs arbeiten, profitierten sie nach der Schätzung überdurchschnittlich häufig von der Mindestlohnerhöhung: In rund 14 % der von Frauen ausgeübten Jobs erhöhte sich demnach der Stundenverdienst, bei Männern waren es nur rund 11 %.

Auch bei den Branchen gab es Unterschiede: Besonders stark betroffen waren das Gastgewerbe mit 47 % sowie die Branchen "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" mit 37 % und "Kunst, Unterhaltung und Erholung" mit 33 % aller Jobs.

Mehr dazu finden Sie

hier: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_025_62.html.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

